

LANDGERICHT KOBLENZ



BESCHLUSS

In der Strafsache

gegen

1. .
geboren am
wohnhaft: .

2. .
geboren am .
wohnhaft:

3. .
geboren am .
wohnhaft: .

4. .
geboren am
wohnhaft:

5.
geboren am
wohnhaft:

wegen

des Verdachts der Steuerhinterziehung zu eigenen Gunsten gemäß §§ 369, 370 AO

hier:

Beschwerde des Finanzamtes Mainz-Süd gegen den Beschluss des Amtsgerichts Mainz vom 26. Februar 2010

hat die 4. große Strafkammer – 1. Wirtschaftsstrafkammer - durch den Vorsitzenden
Richter am Landgericht , den Richter am Landgericht und den Rich-
ter am Landgericht am 08. April 2010

b e s c h l o s s e n :

1. Die Beschwerde des Finanzamtes Mainz-Süd gegen den Be-
schluss des Amtsgerichts Mainz vom 26. Februar 2010 (Az:
409 Gs 3924-3935/09 [] StFLNr. 2009-0464;
409 Gs 3936-3939/09 [] StFLNr. 2009-
0471;
409 Gs 3940-3943/09 [] StFLNr. 2009-0465;
409 Gs 3944-3948/09 [] StFLNr. 2009-0473
409 Gs 3945-3953/09 [] StFLNr. 2009-0472) wird zu-
rückgewiesen.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Staatskasse.

G r ü n d e :

Die Staatsanwaltschaft Würzburg führte unter dem Aktenzeichen 731 Js 8191/09 ein
Verfahren wegen Betruges und Untreue gegen zwei gesondert verfolgte Personen.

Am 09. Oktober 2009 erließ das Amtsgericht Würzburg in diesem Verfahren gemäß
§§ 103, 94, 98 StPO einen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss betref-
fend eine GmbH, deren alleiniger Gesellschafter und Mitgeschäftsführer der Be-
schuldigte zu 1 ist. Die Durchsuchung diente der Auffindung diverser näher bezeich-
neter Unterlagen, die im Zusammenhang mit den von den Beschuldigten aus dem

Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Würzburg getätigten Geschäften standen.

Am 18.10.2009 fand die Durchsuchung in den Geschäftsräumen der von dem Beschuldigten zu 1 vertretenen GmbH statt. Beteiligt war neben der KPI Würzburg und der KPI Mainz auch die Steuerfahndung Würzburg als Sachverständige. Dabei wurde in einem Safe des Archivs ein verschlossener Umschlag gefunden, der mit „Testament“ beschriftet war.

Dieser Umschlag wurde nach Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft Würzburg gegen den Widerspruch des Beschuldigten zu 1 mit der Begründung geöffnet, dass sich beweishebliche Unterlagen im Hinblick auf das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Würzburg in dem Kuvert befinden könnten.

In dem Umschlag befanden sich das handschriftliche Testament des Beschuldigten zu 1, eine Abschrift in Maschinenschrift und Ausfertigungen für die Beschuldigten zu 2 bis 5 sowie eine Vermögensaufstellung mit Hinweisen auf zahlreiche Guthaben und Kontostände bei Banken u.a. in Luxemburg und der Schweiz. Allein das bei den Banken deponierte Bargeld und die Guthaben auf den Konten wiesen nach der Vermögensaufstellung zum 10. März 2009 einen Bestand von über 3,3 Millionen € auf. Gegen den Willen des Beschuldigten zu 1 wurden das Testament und die Vermögensaufstellung fotokopiert und mitgenommen.

Sodann wurden diese nicht beschlagnahmten Unterlagen von der Steuerfahndung Würzburg der Steuerfahndung Mainz übersandt, die nach Auswertung des Testaments gegen vorbenannte Beschuldigte wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung den Erlass einer Vielzahl von Durchsuchungs- und Beschlagnahmungsbeschlüssen beantragte.

Das Amtsgericht Mainz hat mit dem im Tenor zitierten Beschluss die entsprechenden Anträge des Finanzamtes Mainz auf Durchsuchungen und Beschlagnahmen vom 15.

Dezember 2009, 16. Dezember 2009 und 17. Dezember 2009 zurückgewiesen, weil es die Öffnung des Umschlags für nicht zulässig erachtete.

Der gegen diesen Beschluss vom Finanzamt Mainz-Süd eingelegten Beschwerde hat das Amtsgericht nicht abgeholfen und die Sache der Kammer zur Entscheidung vorgelegt.

Die Beschwerde ist zulässig, aber nicht begründet.

Hierbei ist zunächst in Übereinstimmung mit dem Amtsgericht zu beachten, daß sich das Verfahren der Staatsanwaltschaft Würzburg weder gegen den Beschuldigten zu 1 als Gesellschafter bzw. Geschäftsführer der zu durchsuchenden GmbH noch gegen den Beschuldigten zu 1 als natürliche Person gerichtet hat. Vielmehr hatte er lediglich in seiner Eigenschaft als Vertreter einer juristischen Person die Durchsuchung nach § 103 StPO zu dulden, nicht jedoch die Durchsuchung seiner privaten Unterlagen, die in keiner Beziehung zu dem Unternehmen, dessen Geschäftsräume nach § 103 StPO durchsucht wurden, standen.

Auch bestanden keine hinreichend konkreten Tatsachen, die es hätten rechtfertigen können anzunehmen, der Beschuldigte zu 1 als natürliche Person habe die in dem Beschluss des Amtsgerichts Würzburg vom 09. Oktober 2009 bezeichneten Geschäftsunterlagen der gesondert Verfolgten in dem mit „Testament“ bezeichneten Umschlag aufbewahrt.

Das nach dem Widerspruch des Beschuldigten zu 1 erfolgte weitere Vorgehen der die Durchsuchung durchführenden Beamten degradierte ihn als natürliche Person zum Objekt staatlichen Handelns und zwar unabhängig davon, dass das Vorgehen mit einem Staatsanwalt abgesprochen war. Die Öffnung des Kuverts war weder durch die der Durchsuchung zugrundeliegende richterliche Entscheidung noch durch einen Tatverdacht gegen den Beschuldigten zu 1 gerechtfertigt. Sie erfolgte offensichtlich lediglich zu dem Zweck, irgendwelche belastenden Unterlagen zu finden. Dies wird dadurch bestätigt, dass nach Öffnung des Umschlags die den Angaben des Beschuldigten zu 1 entsprechenden und auf den ersten Blick als privat erkennbaren Unterlagen nicht etwa unverzüglich zurückgegeben, sondern im Einzelnen

durchgelesen wurden, was schließlich erst zum Verdacht einer Steuerhinterziehung führte.

Zu Recht hat daher das Amtsgericht auch § 108 StPO für nicht anwendbar erklärt, da das staatliche Interesse an der Verfolgung von Steuerstraftaten angesichts des willkürlichen Verhaltens gegenüber dem Beschuldigten zu 1 zurückzutreten hat.

Dessen wie der weiteren Beschuldigten möglicherweise strafbares Verhalten konnte von der Steuerfahndung nur deshalb entdeckt werden, weil – auch dem Schutz Betroffener dienenden – Vorschriften der Strafprozessordnung zu Tatverdacht und Beweismittelerhebung (§§ 160, 94 ff, 102 ff StPO) missachtet wurden.

Auch das Beschwerdevorbringen vermag eine andere Entscheidung nicht zu rechtfertigen.

Bei dem vorliegend verwerteten - und im übrigen niemals beschlagnahmten - Testament handelt es sich um höchstpersönliche Aufzeichnungen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner grundlegenden Entscheidung zur Verwertung tagebuchähnlicher Aufzeichnungen (NJW 1990, 563 ff) ausgeführt, dass entsprechende Aufzeichnungen (hierzu zählt nach Auffassung der Kammer auch ein Testament) nicht schlechthin von der Verwertung ausgenommen sind. Vielmehr hat grundsätzlich eine Abwägung zwischen dem Persönlichkeitsschutz nach Artt. 1, 2 GG einerseits und den Belangen einer funktionsfähigen Strafrechtspflege andererseits stattzufinden, was allerdings nicht gilt, soweit der absolut geschützte Kernbereich persönlicher Lebensgestaltung betroffen ist. In diesem Fall ist eine Verwertung schlechthin unzulässig.

Ob der Kernbereich privater Lebensgestaltung betroffen ist, hängt zunächst davon ab, ob der Betroffene einen Lebenssachverhalt geheim halten will oder nicht (BVerfG, a.a.O., 563, 564). Zudem kommt es darauf an, ob die Aufzeichnungen nach ihrem Inhalt höchstpersönlichen Charakters sind und in welcher Art und Intensität sie aus sich heraus die Sphäre anderer oder die Belange der Gemeinschaft berühren. Hieraus folgt, dass allein die Aufnahme von Aufzeichnungen in ein Tagebuch (oder wie vorliegend in ein Testament) Informationen noch nicht dem staatlichen Zugriff entzieht, sondern vielmehr die Verwertbarkeit von Charakter und Bedeutung des Inhalts abhängt. Enthalten solche Aufzeichnungen etwa Angaben über die Planung

bevorstehender oder Berichte über begangene Straftaten, stehen sie also in einem unmittelbaren Bezug zu konkreten strafbaren Handlungen, so gehören sie dem unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung nicht an (BVerfG, a.a.O, S. 564).

Vorliegend ist das Testament dem Kernbereich privater Lebensgestaltung des Beschuldigten zu 1 zuzuordnen.

Zunächst ist das vom BVerfG geforderte Geheimhaltungsinteresse des Beschuldigten zu 1 zu bejahen. Zum einen hat generell ein Erblasser in der Regel kein Interesse daran, dass der Inhalt seines Testaments vor seinem Ableben anderen zugänglich gemacht wird und zum anderen kommt vorliegend hinzu, dass die Eltern der im Testament begünstigten Enkelinnen des Beschuldigten zu 1 gerade keine Kenntnis von Kontoständen diverser Bankguthaben erlangen sollten.

Zudem enthält das Testament auch keine Angaben über „die Planung bevorstehender oder Berichte über begangene Straftaten“, sondern lediglich eine nüchterne Aufzeichnung der Vermögenswerte und der bestehenden Konten.

Darüber hinaus ist bei der Frage, ob ein Testament dem Kernbereich der privaten Lebensgestaltung unterliegt, auch die Bedeutung zu berücksichtigen, die der Gesetzgeber dem Willen des Erblassers beimisst. § 2247 Abs. 1 BGB bestimmt, dass ein Testament eigenhändig geschrieben und unterschrieben sein muss. Die ursprünglich bestehenden strengeren Formvorschriften für die Abfassung von Testamenten wurden durch das TestG vom 31. Juli 1938 und in der Folgezeit dann auch durch das am 01. April 1953 in Kraft getretene GesEinhG aus dem Gesetz deshalb entfernt, weil sie in einer unnötigen Vielzahl von Fällen zur Nichtigkeit des Erblasserwillens geführt hatten (Palandt-Edenhofer, BGB, 69. Auflage 2010, vor § 2239 Randnummer 1). Dies zeigt, dass das maßgebliche Kriterium für den rechtlichen Umgang mit Testamenten der Wille des Erblassers ist, der unzweifelhaft dem Kernbereich der Persönlichkeitsgestaltung angehört.

Dies alles muss im vorliegenden Fall umso mehr gelten, als das Büro des Beschuldigten zu 1 nicht im Rahmen einer Durchsuchung beim Beschuldigten gem. § 102 StPO durchsucht wurde, sondern im Rahmen einer Durchsuchung bei Dritten nach § 103 StPO, die sich zudem noch nicht einmal gegen den Beschuldigten zu 1 persönlich richtete, sondern lediglich gegen die von ihm vertretene juristische Person.

An eine Durchsuchung bei Dritten werden deutlich strengere Anforderungen - insbesondere im Hinblick auf die Prüfung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (BVerfG NJW 2007, 1804) – gestellt als an eine solche beim Beschuldigten.

Vor diesem Hintergrund ist bei der Frage, was dem Kernbereich der privaten Lebensgestaltung unterliegt, ein weiter reichender Maßstab anzulegen als bei einer Durchsuchung nach § 102 StPO. Insoweit ist zu beachten, daß in dem der zitierten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zugrundeliegenden Sachverhalt die infrage stehenden Aufzeichnungen im Rahmen von Ermittlungen gegen den Beschuldigten selbst sichergestellt wurden. Ebenso verhält es sich mit der Entscheidung BVerfG, NJW 2009, 3225 ff. Auch dort ging es um die Verwertung von Zufallsfunden im Rahmen einer Durchsuchung beim Verdächtigen (und nicht wie hier bei Vertretern von Dritten).

Die Kammer ist allerdings entgegen dem Amtsgericht der Auffassung, dass nicht bereits die Öffnung des mit „Testament“ beschriebenen Umschlags zu einem Verwertungsverbot geführt hat, sondern erst die weitere Verwendung des Testaments, nachdem den Ermittlern bekannt war, dass es sich bei dem Inhalt dieses Umschlags tatsächlich um ein Testament handelte.

Würde man bereits die Öffnung des Umschlags als unzulässig ansehen, könnten beweiserhebliche Unterlagen allein aufgrund der Kennzeichnung beispielsweise als „privat“, „Testament“, „Tagebuch“ oder ähnlichen Bezeichnungen der Sichtung durch die durchsuchenden Beamten entzogen werden.

Das Verhalten der Ermittler im vorliegenden Fall verstößt aber dennoch gegen Art.

1, 2 GG, weil die Ermittler in dem Moment, in dem sie erkannt haben, dass der Umschlag tatsächlich ein Testament enthält, dieses weiter gesichtet und in Fotokopie zur Grundlage von Ermittlungen im Hinblick auf den nunmehr gegebenen Anfangsverdacht von Steuerhinterziehungen gemacht haben.

Die Kammer verweist insoweit auf den Rechtsgedanken, der der neuen Vorschrift des § 100 a Abs. 4 Satz 1-4 StPO zugrunde liegt. Diese Vorschrift bezieht sich auf die Verwendung von Erkenntnissen aus einer Überwachung der Telekommunikation und ordnet an, dass, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen,

dass durch eine Maßnahme nach § 100 a Abs. 1 StPO allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden, die Maßnahme unzulässig ist.

Weiter gilt, dass, wenn weitere Erkenntnisse als lediglich solche aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zu erwarten sind, die Maßnahme zunächst zulässig ist, die Ergebnisse daraus aber lediglich eingeschränkt verwertet werden dürfen.

Dies folgt aus § 100 a Abs. 4 Satz 2 StPO, der bestimmt, dass Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung, die durch eine Maßnahme nach § 100a Abs. 1 StPO erlangt wurden, nicht verwertet werden dürfen; Aufzeichnungen hierüber sind nach Satz 3 der Vorschrift sogar unverzüglich zu löschen.

Übertragen auf das vorliegende Verfahren, in dem ebenfalls der Kernbereich privater Lebensgestaltung betroffen ist, bedeutet dies, dass die Ermittler zwar nicht gehindert waren, den mit „Testament“ beschriebenen Umschlag zu öffnen, aber die hierdurch erlangten Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung - also den gesamten Inhalt des Testaments - nicht verwertet werden dürfen.

Die Ermittlungsbehörden sind weiter in analoger Anwendung von § 100 a Abs. 4 Satz 3 StPO gehalten, die erstellten Fotokopien, die den „Aufzeichnungen“ im Sinne von § 100 a Abs. 4 Satz 3 StPO entsprechen, unverzüglich zu vernichten.

Schließlich sind entgegen der Auffassung des Finanzamtes in der Beschwerdebeurteilung auch die zeitlich nach der Durchsuchung erstatteten „Selbstanzeigen“ des Beschuldigten zu 1 nicht geeignet, als Grundlage für die beantragten Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüsse zu dienen. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass es sich nicht um klassische Selbstanzeigen im Sinne von § 371 AO handelt, sondern lediglich um Ergänzungen zu bereits eingereichten Steuererklärungen. Solche Ergänzungen bleiben dem Beschuldigten zu 1 unbenommen und lassen nicht zwingend auf Straftaten schließen. Soweit das Finanzamt seine Ausführungen weiterhin darauf stützt, dass der Beschuldigte zu 1 die sogenannte „Selbstanzeige“ lediglich für einen Teilzeitraum abgegeben habe und sich daraus für die anderen Zeiträume deshalb im Umkehrschluss gerade der Anfangsverdacht der Steuerhinterziehung ergebe, verwendet das Finanzamt wiederum den nicht verwertbaren Inhalt des

Testaments als Grundlage für die Argumentation, wodurch der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung geradezu leerläuft.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 473 Abs. 1 StPO.

✓ Ausgefertigt

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäfts-
stelle des Landgerichts